

Sonstige Regelungen

(Stand 22.10.2014)

3.1 Übernahme von Bediensteten

3.1.1 Alle Bediensteten der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen werden mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Samtgemeinde Leinebergland übernommen. Die Samtgemeinde verzichtet im Zusammenhang mit der Fusion auf betriebsbedingte Kündigungen.

3.2 öffentliche Einrichtungen

3.2.1 Die zur Zeit der Umbildung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen sowie deren Standards wie Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben grundsätzlich erhalten und werden weiter betrieben.

Die jeweiligen Zuständigkeiten bleiben in den Mitgliedsgemeinden erhalten, es sei denn, sie sind gesetzlich oder per Satzung ausdrücklich der Samtgemeinde Leinebergland zu übertragen.

3.2.2 Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Samtgemeinde Leinebergland nur vorgenommen werden, wenn sich die strukturellen Verhältnisse ändern oder eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten und begründet ist.

3.2.3 Der/die hauptamtliche Jugendpfleger/in wird damit beauftragt, für den Bereich der Samtgemeinde Leinebergland ein Konzept zur Umsetzung der offenen Jugendarbeit zu erarbeiten und die örtliche Jugendarbeit beratend zu unterstützen.

3.2.4 Die Samtgemeinde Leinebergland betreibt in Duingen eine Außenstelle mit einem qualifizierten Bürgerbüro und ggf. weiteren Aufgabenbereichen, soweit für letztere keine effektivere Lösung zu erreichen ist.

3.2.5 Grundsätzlich ist eine Spitzabrechnung der Bauhofleistungen in der zukünftigen Samtgemeinde Leinebergland vorgesehen. Aufgrund der bisherigen unterschiedlichen Abrechnungsverfahren, wird für eine Übergangszeit von rund 2 Jahren (2017/2018) eine pauschale Abrechnung der Bauhofleistungen der jetzigen Samtgemeinde Duingen vorgenommen. Nach den bisherigen Abrechnungsverfahren wird diese mit 30 % Aufgaben für Samtgemeinde und 70 % für die Mitgliedsgemeinden festgelegt.

Dies entspricht in etwa dem bisherigen Verteilungsmaßstab in beiden Samtgemeinden.

Für die Dauer der pauschalen Abrechnung der Bauhofleistungen erfolgt keine Stellenplanerweiterung bei den zusammenzuführenden Bauhöfen.

3.2.6 Die Regelung über die Erhebung der Samtgemeindeumlage wird im Rahmen des internen Finanzausgleichs vorgenommen, die der Ausgleichsfunktion der Samtgemeinde

Leinebergland Rechnung trägt. Nach den derzeitigen Finanzdaten sollte dieser Ausgleich so erreicht werden, dass ein Ausgleich auf der Basis nach Steuerkraft und Einwohner im Verhältnis 80/20 erfolgt.

3.2.7 Bei den Kommunalwahlen 2016 wird empfohlen, das Wahlgebiet der Samtgemeinde Leinebergland in einem Wahlbereich zu belassen. Die Gliederung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche gemäß § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz soll nicht erfolgen.

3.2.8 Über die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) entscheidet der neue Rat der Samtgemeinde Leinebergland.

3.2.9 Für eine Übergangszeit wird in Abstimmung mit den Feuerwehrführungskräften die Leitungsaufgabe abgestimmt, zumal die Zugehörigkeit aus den bisher bestehenden unterschiedlichen Brandabschnitten noch geklärt werden muss.

3.3 Kommunale Zweckverbände, Mitgliedschaften, Beteiligungen

3.3.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind unterschiedlich organisiert. In der Samtgemeinde Duingen und in der Samtgemeinde Gronau bestehen nur für den Abwasserbereich je ein Regiebetrieb. Die Wasserversorgung ist in beiden Kommunen an die Überlandwerk Leinetal GmbH, Gronau (Leine), übertragen.

3.3.2 Daneben sind die bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) und Duingen Mitglied in diversen anderen Organisationen. Diese Beteiligungen oder Mitgliedschaften werden, soweit sie identisch sind, zusammengeführt.

3.4 Mitgliedsgemeinden

3.4.1 Sollten sich die regionalen Verhältnisse im Umfeld der Samtgemeinde Leinebergland verändern, so wird vereinbart, dass es den Mitgliedsgemeinden, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, ermöglicht wird, aus der Samtgemeinde auszuscheiden.